

7. Januar 2021

## Stellungnahme zur Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung

### I. Stellungnahme zur Vierten Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung

#### § 9:

Der bak NRW begrüßt ausdrücklich die Ergänzung des § 9 dahingehend, dass „Maßnahmen zur Weiterqualifizierung zur Erfüllung der Aufgaben vorgehalten werden“. Dies ist im Sinne einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung in der Ausbildung der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer überaus zweckdienlich. Der bak NRW als Verband ist in diesem Sinne seit vielen Jahren ehrenamtlich aktiv.

#### § 10 (2):

Die Änderung des § 10 stellt die in der Corona-Pandemie notwendig gewordenen Formate der Seminausbildung auf die notwendige Grundlage und ist daher zu begrüßen. Zudem können auf diese Weise didaktische und methodische Konzepte für den Unterricht ohne Präsenz unmittelbar vermittelt und von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern selbst erfahren werden. Es sollte jedoch auch deutlich sein, dass dies nur *ein* Element der Ausbildung sein kann und nicht als Argument dafür genutzt werden darf, um Ressourcen für die Präsenzveranstaltungen in den ZfsL einzusparen. Ausbildung in Präsenzveranstaltungen muss weiterhin oberste Priorität haben.

#### § 11 (3):

Der bak NRW begrüßt, dass die Vorgabe, dass ein Unterrichtsbesuch sich in besonderer Weise auf Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken bezieht, entfällt und stattdessen die Formulierung *„Unterrichtsbesuche und andere Ausbildungsformate beziehen Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken ein“* gewählt wird. Dies führt zu einem reflektierten Einsatz digitaler Medien und Kommunikationstechniken. Die Auseinandersetzung mit modernen Informations- und Kommunikationstechniken darf allerdings nicht zu Nachteilen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern führen, die an Schulen ausgebildet werden, die nicht oder nur unzureichend mit digitalen Ressourcen ausgestattet sind.

#### § 16 (2) LZB:

Es wäre wünschenswert, wenn der Begriff „insbesondere“ ersatzlos gestrichen wird, da er eine Schwerpunktsetzung des digitalen Formates suggeriert. Die bestehende Formulierung schließt die digitale Variante bereits ausdrücklich ein.

**bak NRW**

Bundesarbeitskreis  
Lehrerbildung e.V.

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen

Anke Pohlmann  
Landessprecherin

Kontakt:  
anke.pohlmann@bak-  
lehrerbildung.de

[www.bak-lehrerbildung.de](http://www.bak-lehrerbildung.de)

### **§ 18 (2) und § 20 (2):**

Der bak NRW hinterfragt kritisch die geänderte Formulierung: „Die ermittelten Zahlen der Ausbildungsplätze der einzelnen Schulformen können nach Maßgabe des Unterrichtsbedarfs, der Lehrerversorgung und der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen korrigiert werden“ (entsprechend § 20). Die Änderung darf nicht dazu führen, dass Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zur Deckung der Unterrichtsversorgung in Mangelfächern an den Schulen eingesetzt werden ohne, dass die Ausbildung durch ausgebildete Fachlehrerinnen und Fachlehrer gewährleistet ist. Dies würde einer angestrebten Qualitätsentwicklung und –sicherung entgegenstehen.

### **Anlage 1:**

Die Reduzierung der ausdifferenzierten Konkretisierungen in Handlungsfeldern, Handlungssituationen und Erschließungsfragen im Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst, unter gleichzeitiger Stärkung des personenorientierten und berufsbiografischen Ansatzes, wird vom bak NRW begrüßt. Zwar können und sollten diese Aspekte weiterhin Grundlagen für die inhaltliche Bearbeitung der Thematiken und die Strukturierung von Ausbildungsveranstaltungen sein, der Gefahr des Missverständnisses, dass nur die vollständige Bearbeitung aber eine hinreichende Ausbildung im Vorbereitungsdienst bedeute, wird durch die Reduzierung entgegengewirkt.

Daher unterstützt der bak NRW die Ankündigung des MSB, dass Fortbildungen zur Implementierung für Seminaerausbilderinnen und Seminaerausbilder zeitnah durchgeführt werden sollen, damit ein didaktisches Konzept zur Anlage 1 verdeutlicht und festgeschrieben wird.

## **II. Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung**

### **§ 3 + § 4 + § 5**

Das Fach Sozialwissenschaft soll in allen Lehrämtern abgeschafft werden. Dafür wird das Fach Wirtschaft-Politik eingeführt. Es gibt aber bisher keine Lehrerinnen und Lehrer, die eine Fakultas für das Fach Wirtschaft-Politik haben. Außerdem dürfen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Fakultas für das Fach Sozialwissenschaften das neue Fach laut Staatssekretär Richter nur vertretungsweise unterrichten. Die ersten grundständig ausgebildeten Studienabsolventinnen und Studienabsolventen werden im Jahr 2026 erwartet. Es ist aber fraglich, wer diese Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst ausbilden soll. Für diese Vorbereitung muss ein sehr viel größeres Deputat an Zertifikatskursen (in diesem Jahr 20, im kommenden Jahr 40 Plätze) angeboten werden.

Die Neueinführung des Faches Wirtschaft-Politik wird zwar begrüßt, dafür darf aber nicht das Fach Sozialwissenschaften gestrichen werden.

Die Umbenennung ist zudem fachlich nicht zu begründen, zumal in den jüngst erlassenen Lehrplänen explizit soziologische Inhaltsfelder aufgenommen worden sind, z. B. Identität, sozialer Wandel, soziale Ungleichheit, Sozialstrukturanalyse.

Die Beibehaltung der drei Bezugsdisziplinen und der Betonung des interdisziplinären Charakters des Unterrichtsfaches wird nicht nur vom MSB betont.

Im Interesse der Qualitätssicherung der Lehramtsausbildung und hieraus folgend des Unterrichts in den sozialwissenschaftlichen Unterrichtsfächern ist eine gleichberechtigte Verankerung soziologischer Lehrangebote unerlässlich.

Lehrkräfte mit einer Fakultas für das Fach Sozialwissenschaften dürfen Wirtschaft-Politik nur vertretungsweise unterrichten. Für sie besteht laut dem Staatssekretär Richter die Möglichkeit über die Bezirksregierungen einjährige Zertifikatskurse zu nutzen, um eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für das neue Fach zu erhalten. Wir fordern daher weiterhin die Studienfachbezeichnung „Sozialwissenschaften“ in der alle drei beteiligten Wissenschaftsdisziplinen berücksichtigt werden.

## **§ 5 (5)**

Durch den Verordnungsentwurf zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 24.11.2020 werden Zugänge in die zweite Phase der Lehrerausbildung im Bereich Berufskolleg deutlich eingeschränkt mit negativen Auswirkungen auf den Lehrkräftenachwuchs an den Schulen. Lehramtsstudierende im Lehramt am Berufskolleg können nicht mehr zwei Fächer studieren, sondern müssen eine berufliche Fachrichtung und ein Fach studieren. Diese Einschränkung wird den Mangel an Studierenden im Lehramt für Berufskolleg absehbar noch verstärken. Der Trend, Gymnasiallehrer mit allgemeinbildenden Fächern nach der Ausbildung für das Berufskolleg zu rekrutieren, würde gestärkt. Die notwendige Berufsorientierung im Rahmen des Berufsschulunterrichts würde geschwächt, die Qualität gemindert.

Aktuelle Begründung für die Änderungen in der Lehramtszugangsverordnung des MSB: „Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der geltenden Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK), die mindestens eine berufliche Fachrichtung als Spezifikum des berufsbildenden Lehramts vorsieht. Neben fachlichen Erwägungen (die sogenannte „Tenorth-Kommission“ hat eine entsprechende Profilierung des Lehramts an Berufskollegs bereits 2013 empfohlen), sind dabei auch Aspekte der Mobilität der nordrhein-westfälischen Absolventinnen und Absolventen bedeutsam, denn diesen könnte die Anerkennung in anderen Ländern versagt werden. Die KMK berichtete über diese Mobilitätseinschränkung zuletzt in ihren jährlichen Mobilitätsberichten.“

Die geltende Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) ist von 1995 und ist in den entscheidenden Punkten nie verändert worden. Dennoch wurde in NRW im Jahre 2003 das Studium von zwei allgemeinbildenden Fächern für das Lehramt an Berufskollegs zugelassen und in den LZV von 2009 und 2016 weiter bestätigt. Seit 17 Jahren ist es gängige, weil in hohem Maße bedarfsdeckende Praxis.

Bezüglich der Aspekte von Mobilität der nordrhein-westfälischen Absolventinnen und Absolventen spricht der Entwurf von „könnte“. Die KMK berichtete über keinerlei Mobilitätseinschränkungen im Lehramt an Berufskollegs, zuletzt in ihrem jährlichen Mobilitätsbericht am 12.03.2020.

An Berufskollegs werden viele Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung unterrichtet. Zurzeit ist es möglich, eine Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach mit einem Förderschwerpunkt wie Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung zu studieren. Diese Personen werden dringend im Berufskolleg benötigt. Diese Kombinationen sind dann nicht mehr möglich.

Durch die Verhinderung, einen Förderschwerpunkt wie Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung zu wählen, gehen die Referendarzahlen noch weiter zurück und die dringend benötigten Förderschulkräfte finden nicht mehr den Weg über die Ausbildung in das Berufskolleg. Ein Laufbahnwechsel nach dem Staatsexamen ist auch schwierig, bei

Abordnungen ist man nicht vollständig in das System Berufskolleg integriert, obwohl gerade Lehrkräfte mit Förderschwerpunkten sehr dringend in den Berufskollegs gebraucht werden.

**III. Stellungnahme zur Änderung der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung**

Der bak NRW begrüßt die Umformulierungen und die dadurch resultierende Gleichstellung der Nachweise von Studienleistungen für zwei Fächer.

**IV. Stellungnahme zur Zweiten Verordnung zur Änderung der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt**

**§ 1**

Der bak NRW schlägt vor, den gestrichenen ersten Satz aus § 25 als Einleitung in § 1 (3) zu übernehmen, weil er die Bedeutung der Kenntnisse der deutschen Sprache für die Wahrnehmung der Lehrtätigkeiten herausstellt.

**§ 11**

Der bak NRW begrüßt die Ergänzungen in § 11, da nun das Erreichen des Ziels des Anpassungslehrganges auch von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern überprüft werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Pohlmann, Landessprecherin